



Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 180

---

**zum Entwurf  
eines Grossratsbeschlusses  
über die Volksinitiative  
«Musikschulen ins Volksschul-  
bildungsgesetz»**

# Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Grossratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» abgelehnt werden soll.*

*Nachdem der Regierungsrat im Rahmen von Sparmassnahmen beschlossen hatte, ab 2005 an die kommunalen Musikschulen keine Kantonsbeiträge mehr zu entrichten, reichte der Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern am 10. März 2006 eine Volksinitiative mit dem Titel «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» ein. Die Initiantinnen und Initianten stellen darin folgende Begehren:*

*«Der Kanton Luzern wird beauftragt, die Musikschulen als Schulart mit Bildungs- und Kulturauftrag in das Volksschulbildungsgesetz zu integrieren.*

*Der Kanton beteiligt sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag (analog der Volksschule) an den Kosten der Musikschule.»*

*Die Initiantinnen und Initianten begründen die Initiative damit, dass nur so eine gefestigte Zukunftsperspektive für die Musikschulen geschaffen werden könne. Ohne kantonale Führung sei die Qualität der Musikschulen gefährdet. Zudem sei der Staat verpflichtet, auch das kulturelle Leben zu fördern. Weiter weisen die Initiantinnen und Initianten auf die durch zahlreiche Forschungsberichte belegten positiven Auswirkungen von Musik auf Gedächtnis, Mathematik-, Sprach- und Sozialkompetenz hin. Musikbildung sei ein wichtiger Bestandteil einer Bildung von Menschen mit Kopf, Hand und Herz.*

*Die Musikschulen haben als eigenständige Organisationen im Kanton Luzern eine bedeutende Tradition. Sie waren 1985 anlässlich einer Teilrevision in das Erziehungsgesetz aufgenommen worden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Volksschulbildung am 1. Januar 2000 wurden sie als Zusatzangebote der Volksschulen definiert. Es konnten Kantonsbeiträge ausgerichtet werden, doch waren diese nicht verpflichtend. Bis 2004 wurden denn auch Beiträge ausgerichtet, und zwar im Umfang von rund 3,25 Millionen Franken jährlich.*

*Mit der Streichung der Kantonsbeiträge zog sich der Kanton auch aus der Koordination, der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Musikschulen zurück. Viele Gemeinden haben auf das Ausbleiben der Kantonsbeiträge mit der Erhöhung der Gemeindebeiträge und/oder der Elternbeiträge reagiert. Als weitere Massnahmen wurden die Angebote gestrafft, Lektionen gekürzt und vermehrt in Gruppen unterrichtet. Vereinzelt wurde auch die Besoldung der Lehrpersonen reduziert und Personal abgebaut. Damit weiterhin eine gewisse Koordination zwischen den kommunalen Musikschulen stattfindet, hat der Verband Luzerner Gemeinden eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen eingesetzt. Das entsprechende Papier ist mittlerweile vom Vorstand des Verbands Luzerner Gemeinden verabschiedet worden.*

*Die Bedeutung der Musikschulen und die positiven Auswirkungen des Instrumentalunterrichts sind unbestritten. Die kantonale Unterstützung spielt dabei jedoch keine entscheidende Rolle. Deshalb wurden die Musikschulen im Projekt Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden in Übereinstimmung mit dem Verband Luzerner Gemeinden als alleinige Gemeindeaufgabe bestimmt. Eine Annahme der Initiative hätte für den Kanton jährliche Kosten von rund 17,5 Millionen Franken zur Folge, sofern der gleiche Prozentsatz wie bei den Beiträgen an die Volksschule (22,5%) angewendet würde. Davon würde der grösste Teil für die Pro-Kopf-Beiträge beansprucht, doch müsste bei einer Ausgestaltung der Musikschule als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden der Kanton in Analogie zur Volksschule wohl folgende Instrumente wieder einführen und finanzieren:*

- *Erlass einer Verordnung mit den Rahmenbedingungen für die Musikschulen,*
- *Regelung der Anstellung der Musikschullehrpersonen in der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und im kantonalen Personalrecht,*
- *Schaffung der Stelle eines oder einer Beauftragten für die Bearbeitung aller Musikschulfragen (inkl. Aufsicht) im Amt für Volksschulbildung,*
- *eventuell Wahl einer kantonalen Musikschulkommission.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz».

## I. Formelles

Am 10. März 2006 reichte der Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML) eine Volksinitiative mit dem Titel «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» ein. Die Sammlungsfrist hatte am 17. September 2005 nach der formellen Vorprüfung durch das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement begonnen. Die Kontrolle der ausgefüllten Unterschriftenbogen durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ergab, dass die Initiative von 15 685 stimmberechtigten Luzernerinnen und Luzernern gültig unterzeichnet worden war. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes erklärten wir mit Beschluss vom 4. April 2006 das Volksbegehren als zustande gekommen und publizierten diesen Entscheid sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Kantonsblatt Nr. 14 vom 8. April 2006. Gemäss § 82a des Grossratsgesetzes (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen der Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

Die Initiantinnen und Initianten stellen in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 41<sup>bis</sup> der Staatsverfassung (nicht-formulierte Gesetzesinitiative) folgende Begehren:

*«Der Kanton Luzern wird beauftragt, die Musikschulen als Schulart mit Bildungs- und Kulturauftrag in das Volksschulbildungsgesetz zu integrieren.*

*Der Kanton beteiligt sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag (analog der Volksschule) an den Kosten der Musikschulen.»*

Der Grosse Rat nimmt nach § 82b des Grossratsgesetzes mit einem Grossratsbeschluss zu einer Gesetzesinitiative wie folgt Stellung:

a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.

b. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Nimmt der Grosse Rat eine nicht-formulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat gemäss § 82d des Grossratsgesetzes innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat sodann in zweimaliger Beratung eine Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht. Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung. Nimmt er sie an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Staatsverfassung der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82b Absatz 3 des Grossratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat ihm sodann innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Die Initiative und der Gegenentwurf werden nach dessen Beschluss den Stimmberechtigten gemäss § 82g des Grossratsgesetzes in einer Doppelabstimmung unterbreitet. Lehnt der Grosse Rat eine Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenvorschlag, wird die Initiative nach § 82e des Grossratsgesetzes der Volksabstimmung unterbreitet.

Wir beantragen Ihnen, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Stimmen Sie unserem Entwurf eines Ablehnungsbeschlusses zu, ist die Volksinitiative somit dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

## **II. Begründung der Initiative**

Im Rahmen von Sparmassnahmen hat Ihr Rat im Juni 2004 beschlossen, an die kommunalen Musikschulen ab 2005 keine Kantonsbeiträge mehr auszurichten. Darauf reichte der Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML) ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» ein. Die Initiative wird von einem breit zusammengesetzten Komitee getragen, dem neben dem Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern weitere Personen aus dem Musikleben sowie zahlreiche Politikerinnen und Politiker angehören.

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass auf diese Weise eine gefestigte Zukunftsperspektive für die Musikschulen geschaffen werden könne. Der Kanton solle sich an den Kosten dafür beteiligen. Die Finanzen seien jedoch nur ein, wenn auch wichtiger Aspekt des Rückzugs des Kantons aus der Gestaltung des Bildungsangebotes der Musikschulen. Der grösste Verlust für die Musikschulen des Kantons Luzern seien die Folgen des Verzichts auf eine kantonale Instanz der Qualitätssicherung. Die kantonalen Vorgaben der letzten Jahre und das eingeleitete Anerkennungsverfahren hätten die Musikschulen dazu bewogen, sich an gemeinsamen Zielen und Vorgaben zu orientieren. Der Rückzug des Kantons annulliere alle bisherigen Richtlinien und gefährde die Orientierung an gemeinsamen Beschlüssen zur Führung der Musikschulen.

Der Staat Sorge gemäss Entwurf zur neuen Staatsverfassung für ein umfassendes Bildungsangebot von hoher Qualität. Dazu gehörten auch die Förderung des kulturellen Lebens und das Ermöglichen der Bewahrung, Überlieferung und Schaffung kultureller Werte. Die Musikschulen des Kantons Luzern böten Kindern und Jugendlichen Musikbildung in hoher Qualität und seien ein unverzichtbares Element in der Verwirklichung der genannten Verfassungsziele. Es sei unbestritten, dass gerade der Kanton Luzern als traditioneller Musikkanton gelte und weit über die Kantonsgrenzen hinaus in vielen musikalischen Sparten hohes Ansehen geniesse. Grundlage dafür seien die Musikschulen.

Weiter führen die Initiantinnen und Initianten an, dass viele Forschungsberichte auf die positive Auswirkung der Musik auf Gedächtnis, Mathematik-, Sprach- und Sozialkompetenz hinweisen. Deshalb sei das Angebot der Musikschulen eine wichtige Vervollständigung der Volksschule. Die moderne Lernpsychologie sei vom hohen Stellenwert der Musikbildung in der Prävention von Entwicklungsproblemen in vielen Lernbereichen, in der Persönlichkeitsentwicklung, im Sozialverhalten und auch in der Suchtprävention überzeugt. Musikbildung sei ein wichtiger Bestandteil einer Bildung von Menschen mit Kopf, Hand und Herz. Diesen Beitrag an eine Gesellschaft, die auch in Zukunft den Menschen im Mittelpunkt ihrer Anliegen sieht, gelte es künftig im Volksschulgesetz zu verankern, damit die Rahmenbedingungen des Bildungsauftrages der Musikschulen kantonale gesichert seien.

### **III. Musikschulen im Kanton Luzern**

#### ***1. Situation vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Volksschulbildung***

Die kommunalen Musikschulen haben als eigenständige Organisationen im Kanton Luzern eine bedeutende Tradition. Bis Mitte der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts sind im Kanton Luzern durch stetigen Auf- und Ausbau achtundsechzig Musikschulen entstanden. Alle Gemeinden haben den Kindern, Jugendlichen und teilweise auch den Erwachsenen in dieser Zeit den Zugang zu einer Musikschule erschlossen.

Die Musikschulen waren im Rahmen einer Teilrevision im Jahr 1985 in das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 (SRL Nr. 400) aufgenommen worden (§ 58<sup>ter</sup>, vgl. G 1984 85). Die gestützt darauf von unserem Rat erlassene Verordnung über die Musikerziehung vom 17. Dezember 1985 (G 1985 198) förderte und sicherte den Auf- und Ausbau der Musikschulen wesentlich. Mit der Verordnung konnten eine erste Koordination zwischen dem Musikunterricht in den Volksschulen und dem Unterricht in den Musikschulen sowie eine generelle Verbesserung des Musikunterrichts erreicht werden. Vier Elemente der Verordnung haben dazu besonders beigetragen:

- Der Erziehungsrat wurde ermächtigt, Richtlinien für die Musikschulen der Gemeinden zu erlassen.
  - Der Kanton verpflichtete sich, den Gemeinden Beiträge an die Musikschulen auszurichten.
  - Die kantonale Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung wurde auch den Musiklehrpersonen zugänglich gemacht.
  - Der Kanton übernahm die Führung eines didaktischen Zentrums Musik.
- Ebenfalls gestützt auf die Verordnung setzte der Erziehungsrat eine Kommission ein. Diese hatte Koordinations- und Beratungsaufgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu erfüllen. Die Kommission bestand vorwiegend aus Personen aus dem Musikleben, war also eine Fachkommission. Zudem bestand im

Amt für Volksschulbildung ein Teilpensum von 25 Prozent für die Bearbeitung der Musikschulfragen.

Die Richtlinien des Erziehungsrates für die Musikschulen wurden im Verlauf der Zeit immer wieder der Entwicklung angepasst. Sie enthielten Vorgaben zu den erforderlichen Qualifikationen der Musikschulleitungen und der Musiklehrpersonen, zur Organisation der Schulen, zu den Unterrichtsangeboten und den von den Eltern dafür zu entrichtenden Beiträgen sowie zu den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen.

## **2. Erarbeitung des Gesetzes über die Volksschulbildung**

Aufgrund eines entsprechenden Auftrages Ihres Rates begannen 1991 die Arbeiten zur Totalrevision des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden auch die Aufgaben und die Stellung der Musikschulen eingehend diskutiert. Wir sahen in der Vernehmlassungsfassung zum Gesetz über die Volksschulbildung schliesslich vor, die Musikschulen als ergänzendes Angebot im neuen Gesetz zu verankern. Eine Gleichstellung mit dem obligatorischen Volksschulangebot war nicht geplant.

In den Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf wurde mehrheitlich die Gleichstellung von Volksschule und Musikschule verlangt. Aus diesem Grund schlugen wir Ihrem Rat in unserem Botschaftsentwurf des Gesetzes über die Volksschulbildung vor, die Musikschulen als Teil des Volksschulangebotes zu regeln: In § 7 wurde festgehalten, dass die Musikschulen die Erziehung zur und durch Musik sowie die musikalische Bildung der Lernenden unterstützen und ergänzen. Deshalb wurde im Gesetzesentwurf auch ein fester Pro-Kopf-Beitrag an die Lernenden der Musikschulen verankert. In einer Verordnung sollten nähere Bestimmungen zur Koordination und zur rechtsgültigen Anwendung der Bestimmungen durch unseren Rat erlassen werden.

Im Rahmen der Vorberatung des Gesetzesentwurfes in der zuständigen grossräthlichen Kommission wurde dieser Vorschlag stark diskutiert. Die Kommission lehnte die Gleichstellung der Musikschulen mit der eigentlichen Volksschulbildung schliesslich ab und definierte diese als Zusatzangebot zur Volksschule. Trotzdem sollte der Kanton weiterhin eine koordinierende Funktion ausüben und bei Einhaltung gewisser Bedingungen Beiträge an die Lernenden (Pro-Kopf-Beiträge) ausrichten können. Ihr Rat übernahm den Vorschlag der Kommission und stimmte dieser Regelung knapp zu. Begründet wurde dies damals vor allem damit, dass der Standard der Musikschulen als befriedigend erachtet wurde und bei einer Gleichstellung mit den Volksschulen grosse Mehrkosten befürchtet wurden.

Gegen das von Ihrem Rat am 22. März 1999 verabschiedete Gesetz wurde anschliessend das Referendum ergriffen. Dafür waren zwei Punkte ausschlaggebend: einerseits die neuen Finanzierungsbeiträge des Kantons an die kommunalen Volksschulen in Form von Beiträgen an die Lernenden (Pro-Kopf-Beiträge) und andererseits die Nichtverankerung der Musikschulen im Gesetz. Das Referendumskomitee führte zum zweiten Punkt drei Gründe auf:

- Die Musikschule ist nicht Teil der Volksschule. Damit ist die ganzheitliche Bildung gefährdet.
- Die Musikschullehrpersonen haben weiterhin unterschiedliche Anstellungsbedingungen.
- Der Kanton entzieht sich der finanziellen Verantwortung für die Musikschulbildung.

In der Volksabstimmung vom 12. September 1999 wurde das Gesetz über die Volksschulbildung vom Luzernervolk in der von Ihrem Rat erlassenen Fassung mit 56 Prozent Zustimmung angenommen, womit auch der rechtliche Status der Musikschulen als Zusatzangebot zur Volksschule verankert war.

### **3. Situation bis Ende 2004**

Am 1. Januar 2000 trat das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) in Kraft. Die Musikschulen der Gemeinden wurden darin als Zusatzangebot zur Volksschule definiert (§ 56), welches im Rahmen der im Budget vorhandenen Beträge vom Kanton mitfinanziert werden konnte. Unser Rat regelte die Musikschulen und die Beitragsleistungen an die Gemeinden in der Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule vom 4. Dezember 2001 (SRL Nr. 407; G 2001 428). Mit dieser neuen rechtlichen Grundlage leiteten der Kanton und die Gemeinden partnerschaftlich eine Qualitätsentwicklung bei den Musikschulen ein. Eine paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Luzern und der Gemeinden zusammengesetzte kantonale Musikschulkommission erarbeitete Empfehlungen für die Musikschulen der Gemeinden und Bedingungen zur Anerkennung von Musikschulen durch den Kanton.

Mit der kantonalen Anerkennung hatten die Musikschulen – sofern die Mittel im kantonalen Voranschlag enthalten waren – Anrecht auf Kantonsbeiträge von höchstens 250 Franken pro Lernende oder Lernenden an die Betriebskosten. Im letzten Beitragsjahr, im Jahr 2004, zahlte der Kanton Beiträge in der Höhe von 3,25 Millionen Franken. Dies entsprach gut 5 Prozent des Gesamtaufwandes der kommunalen Musikschulen. Die Anerkennung setzte insbesondere die Einhaltung von qualitätssichernden und qualitätssteigernden Vorgaben voraus. Mit einem Leistungsauftrag bestellte und finanzierte das Amt für Volksschulbildung zudem bei der Musikhochschule Luzern ein umfassendes Weiterbildungsangebot, das von der Musikhochschule in Absprache mit der kantonalen Musikschulkommission inhaltlich gestaltet wurde. Im Leistungsauftrag war auch die Führung des Didaktischen Zentrums Musik enthalten. Alle diese Rahmenbedingungen förderten die Weiterentwicklung der Musikschulen auf das Ziel hin, im ganzen Kanton bezüglich der Qualität und der Kosten ein vergleichbares Angebot bereitzustellen.

Bei der Beratung des neuen Personalgesetzes im Jahr 2000/2001 beantragten die Personalverbände und die Verantwortlichen der Musikschulen die Gleichbehandlung der Musikschullehrpersonen mit den Volksschullehrpersonen. Dies sollte über eine Verankerung der Musikschullehrpersonen im neuen Personalgesetz erreicht werden.



Diese neue Regelung wurde aber von den Gemeinden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt. Deshalb nahmen wir den Vorschlag nicht in den Gesetzesentwurf auf. Auch Ihr Rat wollte diese Gleichbehandlung nicht, sodass sich am Status der Musikschullehrpersonen nichts änderte: Diese bleiben weiterhin kommunale Angestellte.

Mit dem Sparpaket 2005 wollten wir jährlich insgesamt 90 Millionen Franken sparen. Da es sich bei den Beiträgen an die kommunalen Musikschulen nicht um gesetzlich gebundene Beiträge handelte, schlugen wir deren Streichung im Voranschlag 2005 vor (vgl. B 43 vom 5. März 2004 über Massnahmen für gesunde Staatsfinanzen und den Schuldenabbau [Sparpaket 2005], in: Verhandlungen des Grossen Rates 2004, S. 1039 ff.). Ihr Rat akzeptierte diese Streichung, sodass seit dem Kalenderjahr 2005 keine Beiträge mehr ausgerichtet werden. Gleichzeitig wurde die kantonale Bearbeitung von Musikschulfragen in Übereinstimmung mit dem Verband Luzerner Gemeinden eingestellt: Der Beauftragte für Musikschulfragen im Amt für Volksschulbildung wurde entlassen und die kantonale Musikschulkommission aufgelöst.

#### **4. Heutige Situation**

Derzeit werden an den gemeindlichen Musikschulen des Kantons Luzern rund 22 500 Schülerinnen und Schüler von rund 1500 Lehrpersonen unterrichtet. Die Musikschulen unterscheiden sich in Grösse und Angebot stark. So wird die grösste Musikschule, jene der Stadt Luzern, von mehr als 2800 Schülerinnen und Schülern besucht. Die kleinsten Musikschulen zählen jeweils rund 100 Lernende. Alle Schulen verfügen jedoch über ein breites Bildungsangebot, je nach Grösse der Schule kann aus 15 bis 50 verschiedenen Angeboten ausgewählt werden. Neben dem Instrumentalunterricht können unter anderem auch Kurse in musikalischer Früherziehung, Chorgesang und Ensemblespiel besucht werden.

Mit der Streichung der Kantonsbeiträge an die kommunalen Musikschulen im Rahmen des Sparpakets 2005 zog sich der Kanton auch aus der Koordination, der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Musikschulen zurück. Die kantonale Musikschulkommission wurde aufgelöst. Ebenso wurde das Teilpensum des Beauftragten für Musikschulfragen im Amt für Volksschulbildung gestrichen. Der Kanton behält lediglich eine gewisse Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung der Musikschullehrpersonen bei: Deshalb besteht weiterhin ein Leistungsauftrag mit der Musikhochschule Luzern, welcher diese zur Ausarbeitung und Durchführung eines Weiterbildungsangebotes für die Musikschullehrpersonen verpflichtet.

Der Rückzug des Kantons hatte für verschiedene Musikschulen Konsequenzen. Wie eine Umfrage im Spätherbst 2006 ergab, wirkte sich diese Veränderung wie folgt aus:

Viele Gemeinden haben die vom Kanton nicht mehr bezahlten Beiträge einerseits durch die Erhöhung der von den Eltern zu bezahlenden Beiträge kompensiert, andererseits haben die Gemeinden selber die Musikschulen finanziell stärker unterstützt. Teilweise wurden auch die Angebote gestrafft, die Lektionen gekürzt, oder es

wurde vermehrt in Gruppen unterrichtet. Einige wenige Musikschulen begegneten dem kleineren Budget mit einer Reduktion der Besoldung der Lehrpersonen und mit dem Abbau von Personal. Vereinzelt wurden die Fahrspesen der Musikschullehrpersonen gekürzt oder gestrichen oder das Höchstalter der Lernenden für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen von 20 auf 18 Jahre gesenkt.

Damit mindestens eine minimale Koordination zwischen den Musikschulen weitergeführt wird, setzte der Verband Luzerner Gemeinden eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen ein. In dieser Arbeitsgruppe wirkten alle beteiligten Akteure mit. Das entsprechende Empfehlungspapier ist in der Zwischenzeit vom Vorstand des Verbands Luzerner Gemeinden verabschiedet worden. Diese Empfehlungen sollen in den nächsten Jahren für eine gewisse Koordination Gewähr leisten. Kantonale Vorgaben mit Rechtswirkung stellen diese Empfehlungen aber nicht dar.

## IV. Zur Initiative

Die Musikschulen sind zweifellos eine wichtige Bildungseinrichtung. Auch die positiven Auswirkungen des Musikschulunterrichts auf die ganzheitliche Entwicklung der Lernenden sind unbestritten. Ebenso ist unbestritten, dass die Musikschulen einen wesentlichen Beitrag zur Kulturförderung leisten. Dies gilt besonders für die Luzerner Musikschulen, die einen bedeutenden Beitrag zur hohen Musikkultur im Kanton Luzern leisten.

Diese grossen Leistungen konnten die Musikschulen nur erbringen, weil sie in den Gemeinden sehr stark verankert sind. Der kantonale Beitrag hat die entsprechenden Bemühungen in den Gemeinden zwar unterstützt, doch war er nicht eine zwingende Erfolgsvoraussetzung. Deshalb haben wir im Projekt Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden die Musikschulen in Übereinstimmung mit dem Verband Luzerner Gemeinden den fakultativen Gemeindeaufgaben (G1) zugeordnet. Der Rückzug des Kantons aus der finanziellen Unterstützung war die logische Konsequenz aus dieser Festlegung. Zudem waren die Kantonsbeiträge eher gering, sie deckten nur etwa fünf Prozent des heutigen Gesamtaufwandes der kommunalen Musikschulen ab.

Wenn den Forderungen der Initiantinnen und Initianten entsprochen würde, hätte dies zur Folge, dass die Musikschulen wie die Volksschule als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden geregelt würden. Dies würde bedeuten, dass der Kanton wohl folgende Instrumente wieder einführen müsste:

- Erlass einer Verordnung mit den Rahmenbedingungen für die Musikschulen,
- Regelung der Anstellung der Musikschullehrpersonen in der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und im kantonalen Personalrecht,
- Schaffung der Stelle eines oder einer Beauftragten für die Bearbeitung aller Musikschulfragen (inkl. Aufsicht) im Amt für Volksschulbildung,
- eventuell Wahl einer kantonalen Musikschulkommission.

In Analogie zur Volksschulbildung müsste der Kanton auch wieder Beiträge an die Lernenden ausrichten. Diese Beiträge müssten neu 22,5 Prozent der Musikschulkosten abdecken, sofern der gleiche Prozentsatz wie bei den Volksschulen angerechnet würde. Dies würde etwa 17,5 Millionen Franken erfordern, da die Gesamtkosten der Musikschulen im Schuljahr 2005/06 etwa 75 Millionen Franken betragen haben. Auch bei einem deutlich reduzierten Prozentsatz von 10 Prozent müssten etwa 8 Millionen Franken eingesetzt werden, was mehr als einer Verdoppelung der ursprünglichen Beitragsleistungen entsprechen würde. Diese Mittel müssten entweder zusätzlich vom Kanton bereitgestellt oder aber in anderen Bereichen von den Gemeinden zugunsten des Kantons kompensiert werden. Da im Rahmen der Finanzreform 08 eine weitgehend kostenneutrale Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen ist, gehen wir von einer Kompensationslösung aus. Andernfalls würde die Globalbilanz zwischen Kanton und Gemeinden wesentlich verändert.

## **V. Antrag**

Die Bedeutung und die Notwendigkeit der Musikschulen als Bildungsangebot sind unbestritten. Die positiven Auswirkungen des Musikunterrichts auf die Entwicklung der Persönlichkeit und auf die Lernleistungen der Kinder und Jugendlichen sind klar ausgewiesen. Zudem leisten die Musikschulen einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Im Rahmen des Projekts Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden wurden jedoch die Musikschulen in Übereinstimmung mit dem Verband Luzerner Gemeinden nach sorgfältigem Abwägen aller Pro und Kontra als alleinige Gemeindeaufgabe bestimmt. Da die Beiträge des Kantons an die Musikschulen immer eher gering waren, ist es für die Gemeinden möglich, deren Ausfall zu kompensieren. Mit den vom Verband Luzerner Gemeinden erarbeiteten Empfehlungen für die Musikschulen kann zudem eine gewisse qualitätssichernde Koordination erreicht werden. Wir sind überzeugt, dass die Gemeinden fähig sind, die gute Qualität der Musikschulen auch weiterhin autonom zu sichern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Initiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» aus den dargelegten Gründen ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Luzern, 27. Februar 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

# **Grossratsbeschluss über die Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz»**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82b Absatz 1b des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Februar 2007,

*beschliesst:*

1. Die am 10. März 2006 eingereichte Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz» wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: